

# RS Vwgh 1994/2/23 93/09/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
60/02 Arbeitnehmerschutz  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AÜG §16 Abs3;  
AÜG §22 Abs1 Z1 litc;  
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;  
VStG §22 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/22 92/09/0347 1

## Stammrechtssatz

Eine (im Beschwerdefall nicht weiter zu überprüfende) Strafbarkeit des Verhaltens des Beschuldigten nach dem AÜG hindert indes in Ermangelung diesbezüglicher gesetzlicher Bestimmungen nicht die Verfolgung und Bestrafung der Beschuldigten nach dem AuslBG, wenn ihr Verhalten (in Idealkonkurrenz) auch gegen diese Bestimmungen verstoßen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090173.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)